



BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

1. GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt gem. Punkt 9.3 lit. e der Satzung einheitlich und verbindlich alle finanziellen Verpflichtungen des Vereinsmitglieds. Mit dem Beschluss dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anfallenden Kosten für jedes Mitglied transparent und nachvollziehbar dargestellt.
- 1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen gelten pro Jahr und sind mit Ausreichung der Finanzanforderung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübernahme im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.3. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugsgebühren fällig (s. Pkt. 3.4.).
- 1.4. Die Begleichung der Finanzanforderung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist) möglich. Für den erhöhten Buchungsaufwand ist jede Rate um eine Kostenpauschale in Höhe von **1,00 €** zu erhöhen. Die Kostenpauschale darf **5,00 €** im Jahr nicht überschreiten. Die letzte Rate ist noch im laufenden Jahr zu tilgen.

2. BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN, KOSTEN

- 2.1. Pachtzins
Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins gemäß Pachtvertrag mit dem Verpächter, die Pacht für Gemeinschaftsflächen ist anteilig umgelegt (zzt. insgesamt **0,142 €/m²**).
- 2.2. Steuern des Vereins
Es sind zurzeit keine Steuern zu zahlen.
- 2.3. Mitgliedschaft und Pacht
 - 2.3.1. Der Abschluss eines Unterpachtvertrages erfordert gem. Punkt 3.4.1 lit. f der Satzung in Verbindung mit Abschnitt II des Kleingartenpachtvertrages die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein Döse Nord e.V. (aktive Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft beginnt somit spätestens am 1. des Monats des Beginns des Pachtvertrages. Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend den Monaten vom Eintrittsmonat bis Jahresende (Dez.) berechnet.
 - 2.3.2. Mitgliedsbeitrag
 - a) Aktives Mitglied (mit Pachtvertrag): **60,00 €**
 - b) Passives Mitglied (ohne Pachtvertrag bzw. Ehegatten-/Partnerbeitrag): **30,00 €**

- c) Fördermitglied ohne satzungsgemäße Rechte und Pflichten (mit Ausnahme von Punkt 3.4.1. lit. e und 3.4.2. lit. a, b, g und h der Satzung): mindestens **24,00 €**
- d) Ehrenmitglied: **beitragsfrei**

2.4. Sicherheitsleistung (Kautions) bei Gartenübernahme (einmalig): **200,00 €**

Die Kautions wird bei der Vergabe eines Gartens an ein aktives Mitglied erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins. Die Kautions wird bei Übergabe der Parzelle fällig und ist unmittelbar zu entrichten. Sie wird bei Einhaltung aller Zahlungen, Mitgliedsverpflichtungen und satzungsentprechender Nutzung des Gartens nach zwei Jahren, spätestens aber bei Kündigung des Pachtverhältnisses zinslos wieder ausbezahlt. Werden nicht satzungsgemäßes Verhalten bzw. Verstöße gegen die kleingärtnerische Nutzung und die Gartenordnung des neuen Pächters festgestellt, wird die Kautions zur Wiederherstellung des Gartens und zur Begleichung offener Forderungen genutzt. Die zurückgezahlte Kautions wird um die entsprechenden Beträge gekürzt.

2.5. Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr als aktives Vereinsmitglied beträgt **30,00 €**. Passive oder Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

2.6. Umlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen von aktiven Mitgliedern beschließen. Diese Umlagen können eine Höhe von bis zu 200,00 € pro Parzelle betragen. Dabei handelt es sich um

- a) Sonderumlagen zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung baulicher Anlagen (ohne Vereinslaube), Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlicher Infrastruktur der Kleingartenanlage.

Die Umlage im laufenden Geschäftsjahr beträgt **10,00 €**.

2.7. Rücklagen

Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen eine Rücklage. Die Rücklage ist zweckgebunden aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag, den Umlagen und sonstigen Einnahmen zu bilden.

2.8. Strom- und Wasserversorgung für aktive Mitglieder

- a) Anteilige Stromgebühren: entfällt
- b) Anteilige Wassergebühren: **0,05 €/m²** Pachtfläche

Bei Nichtanwesenheit zur jährlichen Wasseranstellung in der Kleingartenanlage werden bei daraus entstehendem, zusätzlichem Aufwand Sanktionen gemäß Pkt. 3.6 dieser Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

- 2.9. Versicherungen des Vereins werden anteilig mit **10,00 €** auf aktive Mitglieder umgelegt.
- 2.10. Die nachfolgenden obligatorischen oder optionalen Beträge werden ebenfalls vom KGV Döse Nord e.V. in Rechnung gestellt und abgeführt. Die angegebenen Beträge und Leistungen sind Stand 01.01.2025 und nicht Bestandteil dieser Beitrags- und Gebührenordnung, es wird auf Punkt 4.2 verwiesen.
- 2.10.1. Aktive Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im Bezirksverband Cuxhaven der Kleingärtner e.V. (BV) und im Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. (LV), erhalten die Gartenzeitung und sind zum Abschluss der optionalen Versicherungen berechtigt.
- a) Mitgliedsbeitrag BV: **0,03 €/m²** Pachtfläche
 - b) Mitgliedsbeitrag LV inkl. Gartenzeitung: **20,50 €**
- 2.10.2. Optionale FED-Lauben- und Unfallversicherungen
- a) FED-Versicherung (Gebäude 10000 €, Inhalt 2000 €, Glas 1000 €): **35,00 €**
 - b) Höherversicherung Gebäude: **2,00 €/1000 €**, max. +25000 €
 - c) Höherversicherung Inhalt: **4,00 €/500 €**, max. +8000 €
 - d) Zusatzversicherung Stromaggregat: **7,00 €/500 €**, max. 5000 €
 - e) Zusatzversicherung Solaranlage: **10,00 €/200 €**, max. 6000 €
- 2.11. Erlöschen der Mitgliedschaft gem. Punkt 4 der Satzung
Bei Erlöschen der Mitgliedschaft vor Ablauf eines Kalenderjahres bleiben die Beiträge gem. 2.3.2. und 2.10. bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der ordentliche Austritt zum 31.12. des Jahres ist bis zum 31.07. des Jahres anzuzeigen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch der zwischen Mitglied und Kleingärtnerverein geschlossene Unterpachtvertrag, soweit dieser nicht separat fristgerecht gekündigt wird.

3. KOSTENERSTATTUNGEN UND SANKTIONEN

- 3.1. Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Kleingartenanlage werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von **30,00 €**.
- 3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von **30,00 €**.
- 3.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.
- 3.4. Mahnungen
Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten): **3,00 €**
- 3.5. Bei Ratenzahlung werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazugerechnet.

- 3.6. Für eine vom aktiven Mitglied durch Nichterreichbarkeit (z.B. wegen Nichtanwesenheit in der Kleingartenanlage) verursachte Verzögerung der Wasseranstellung aufgrund eines unzugänglichen, geöffneten Wasserhahnes und dadurch zwangsweise weiterhin getrennter Wasserversorgung bis zum Folgetag: pro angefanenem Tag **30,00 €**, somit **mindestens 60,00 €**.
- 3.7. Errichtung eines genehmigungspflichtigen Baukörpers ohne Genehmigung: **50,00 €**. Eine Rückbauaufforderung bleibt hiervon unberührt.
- 3.8. Bei Nichtnachkommen einer Rückbauaufforderung für ungenehmigte Baukörper innerhalb der gesetzten Frist trägt das aktive Mitglied alle dem Verein entstehenden Kosten des Rückbaus zuzüglich **100,00 €**.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf das Konto des Vereins zu zahlen: Stadtparkasse Cuxhaven IBAN: DE35 2415 0001 0000 1925 59
- 4.2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig und gelten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres der Beschlussfassung. Ändern sich jedoch Beiträge (z.B. gem. 2.10.), Gebühren, Umlagen, Leistungen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen.
- 4.3. Eine Kündigung des Pachtvertrages ist im Unterpachtvertrag zwischen dem Bezirksverband Cuxhaven der Kleingärtner e.V. und der Pächterin/dem Pächter geregelt.
- 4.4. Die Finanzanforderungen an das Mitglied erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres bzw. unverzüglich mit Abgabe oder Übernahme des Kleingartens.
- 4.5. Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.2025 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- 4.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

Einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.02.2025.

Cuxhaven, 21.02.2025

gez.
Thomas Meyer
1. Vorsitzender

gez.
Ilse Friederike Meyer
1. Kassenführerin